



Satzung

der Gemeinde Eimen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 24.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung der Ratsmitglieder, der Fraktions- und Gruppensprecher

1. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
2. Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§2

Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden und seiner Vertreter

1. Neben der Entschädigung nach §1 Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister/in (zugleich in seiner Eigenschaft als Gemeindedirektor/in)	650,00 €
b) der erste stellvertretende Bürgermeister/in	0,00 €
c) der zweite stellvertretende Bürgermeister/in	0,00 €
d) der Protokollführer/in pro Sitzung zusätzlich	30,00 €
e) der Verwaltungshelfer/in	50,00 €
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für ein Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden zwei Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

§3

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 25,00 € pro Sitzung.

§4

Reisekosten

1. Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Nutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges für genehmigte Dienstfahrten wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € gezahlt.

§5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§6

Wegfall der Ansprüche

1. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 04.07.2023 außer Kraft.

Eimen, 24. Februar.2025

gez. B. Saudhof

L.S.

gez. E. Böhm

Birgit Saudhof, Bürgermeisterin

Erhard Böhm, stellv. Bürgermeister